

Freispruch für den Chauffeur

KORREKT VERHALTEN Motorfahrzeuglenkern lauern die Gefahren überall. Manchmal kann er trotz grösster Sorgfalt einen Unfall nicht verhindern. Davon handelt die Geschichte.



Die Pflicht des Fahrzeugführers, vorsichtig zu fahren, hat Grenzen. So muss er grundsätzlich nicht damit rechnen, dass Velofahrer regelmässig das Rotlicht missachten wie etwa in Genf. Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht den

Chauffeur eines Lastwagens freigesprochen, der eine Radfahrerin schwer verletzt hatte. Diese hatte völlig unerwartet, also ohne jede erkennbare Absicht, den Fussgängerstreifen bei Grün überqueren wollen – mit fatalen Folgen.

Text: Sébastien Fanti
Fotos: zVg.

In einem Entscheid vom 20. Februar 2018 hat das Bundesgericht den Entscheid der Vorinstanz aufgehoben. Diese hatte einen Chauffeur eines Lastwagens mit Anhänger zu einer bedingten Gefängnisstrafe sowie zu einer Busse verurteilt. Sie hatte ihm fehlende Aufmerksamkeit vorgeworfen in Verbindung mit schwerer Körperverletzung, die er einer Velofahrerin beim schweren Unfall vom 28. Juni 2013 zugefügt hatte.

Im konkreten Fall war der Lastwagenchauffeur mit der gebotenen Sorgfalt bei einer Geschwindigkeit von 12 km/h (nach Ansicht des obersten Gerichts wäre sogar eine höhere Geschwindigkeit zulässig gewesen) bei Grün nach rechts abgebogen, während das Signal sowohl für den daneben parallel verlaufenden Fahrradstreifen als auch für die dem öffentlichen Verkehr vorbehaltene Spur auf Rot stand. Der Chauffeur hatte darüber hinaus das blinkende orangene Licht gesehen, das Velofahrer und Fussgänger zur Vorsicht mahnt. Ferner wusste er, dass er etwaigen von rechts kommenden Verkehrsteilnehmern den Vortritt lassen musste, so insbesondere den Fussgängern, nachdem diese den Fahrradstreifen passiert hatten, um den gerade dahinter befindlichen Fussgängerstreifen zu überqueren. Trotz all seiner Umsicht hatte er die Velofahrerin schwer verletzt. Diese kam wahrscheinlich vom Fahrradstreifen, für den Rot war, und schnitt die Kurve, um auf den Fuss-

gängerstreifen zu gelangen, für den die Ampel ebenso wie für den Chauffeur auf Grün stand.

In diesem Zusammenhang erinnert das Bundesgericht in Lausanne VD, dass die Rechtsprechung im Strassenverkehrsrecht mit Bezug auf Autofahrer sehr streng ist.

Es könne ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen einer leichten Fahrlässigkeit eines Fahrzeuglenkers und der Körperverletzung eines Velofahrers oder eines Fussgängers sogar dann gegeben sein, wenn das Verhalten des Verursachers nicht direkt ursächlich oder der einzi-

ge Grund für das Ergebnis ist, sofern es nicht wahrscheinlichere Ursachen und noch näherliegende Argumente gibt, welche die anderen Faktoren in den Hintergrund drängen.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Ampel für den Fahrradstreifen auf Rot geschaltet war. Dass eine Velofahrerin die Kreuzung trotzdem passiert, damit mussten die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht rechnen. Im Gegenteil, sie mussten sich darauf verlassen können, dass sich alle Verkehrsteilnehmer an die Verkehrsregeln halten und die Lichtanlagen respektieren. Dass die Radfahrerin diese Kreuzung trotz Rotlicht überquert, scheint in diesem Fall deshalb umso weniger vorhersehbar zu sein, als die Velofahrerin nicht mehr auf dem Radstreifen fuhr, sondern beabsichtigte, die Kreuzung zu passieren, indem sie den Fussgängerstreifen benutzte.

Aufgrund dieser Erwägungen kann nicht festgestellt werden, dass die Handlungsweise des Chauffeurs die Ursache für ein ihm vorwerfbares Fehlverhalten war. (Urteil des Bundesgerichts 6B 980/2016 vom 20. 2. 2018.) ^{AB}

Für einmal unschuldig

KOMMENTAR
DR. RAOUL STUDER

Es passiert nicht oft, dass ein Fahrzeuglenker vom obersten Gericht in der Schweiz im Zusammenhang mit der Kollision mit einem schwächeren Verkehrsteilnehmer freigesprochen wird. Doch es kommt vor, wie der obige Genfer Fall zeigt. Das Bundesgericht hat das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und sie aufgefordert, den Fall im Sinn der bundesgerichtlichen Erwägungen neu zu beurteilen. Dem Lastwagenchauffeur war nach Auffassung des Bundesgerichts kein Vorwurf zu machen, denn er verhielt sich regelkonform. Dass die Velofahrerin vom Fahrradstreifen bei Rot die Kurve schneidend direkt auf den Fussgängerstreifen einbog, dessen Ampel auf Grün geschaltet war, konnte ihm nicht angekreidet werden, denn es war für ihn schlicht nicht vorherzusehen. Die

Motorfahrzeuglenker müssen sich indes bewusst sein, dass dieses Urteil keine «carte blanche» ist. Sie müssen sich im Klaren sein, dass ein Motorfahrzeug schon an sich eine Gefahr darstellt. Das sollte einen bestärken, sich im Strassenverkehr tadellos zu benehmen. Aber auch die Fahrradfahrer haben sich an die Verkehrsregeln zu halten. Für viele von ihnen ist das Rot einer Ampel lediglich eine Empfehlung und keine Vorschrift. Auch das Velofahren auf dem Trottoir oder auf den Fussgängerstreifen hat sich längst eingebürgert. Wer sich dagegen auflehnt, gilt als Hinterwäldler. Von der Polizei ist keine Rückendeckung zu erwarten. Die Verwilderung der Verkehrsitten hat nachgerade beängstigende Ausmasse erreicht. Und eine Besserung ist nicht in Sicht. Leider.